

Die Erhöhung des Renteneintrittsalters.
Ein Vergleich der Leitbilder der Rentenreformen
von 2007 (Deutschland) und 2010 (Frankreich)

Bachelorarbeit

Im Studiengang International Cultural and Business Studies (B.A.)

Universität Passau

Vorgelegt am Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte

bei PD Dr. Hendrik Hansen

Von Julia Göhringer

Stuttgart, 25.Mai 2011

Matrikelnr.: 50535

Hinweis:

Diese Drucklegung entspricht inhaltlich der am 26.05.2011 an der Universität Passau eingereichten Bachelorarbeit. Verbesserungen des Layouts wurden im Juli 2011 eingefügt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 5
2. Die ideengeschichtliche Entstehung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland und Frankreich	S. 7
<u>2.1 Erste Alterssicherungen Ende des 19. / Anfang des 20. Jahrhunderts</u>	S. 7
2.1.1 Herleitung erster Leitbilder der Alterssicherungen	S. 8
2.1.2 Zwischenfazit	S. 9
<u>2.2 Die gesetzliche Rentenversicherung nach 1945</u>	S. 10
2.2.1 Grundsätzlicher Aufbau der Rentensysteme	S. 10
2.2.2 Grundlegende Neuordnung 1957 in Deutschland	S. 11
2.2.3 Grundlegende Neuordnung 1945 in Frankreich	S. 13
<u>2.3 Fazit</u>	S. 15
3. Die gesetzliche Rentenversicherung unter Anpassungsdruck	S. 17
<u>3.1 Krise der Wohlfahrtsstaaten</u>	S. 17
3.1.1 Deutsche Reformwege	S. 18
3.1.2 Französische Reformwege	S. 19
<u>3.2 Fazit</u>	S. 20
4. Diskurse über die Leitbilder der Rentenreformen 2007 (Deutschland) und 2010 (Frankreich)	S. 21
<u>4.1 Der Analyserahmen: Institutioneller Kontext, Quellen, Untersuchungszeitraum</u>	S. 21
<u>4.2 Die deutsche Debatte zur Anhebung des Renteneintrittsalters</u>	S. 22
4.2.1 Ausgangslage und Eckpunkte der Reform 2007	S. 22
4.2.2 Die wesentlichen Akteure und ihre Argumentation	S. 23
4.2.2.1 Argumentation der Regierung	S. 23
4.2.2.2 Argumentation des DGB	S. 25

4.2.2.3 Argumentation des BDA	S. 26
<u>4.3 Die französische Debatte zur Anhebung des Renteneintrittsalters</u>	S. 28
4.3.1 Ausgangslage und Eckpunkte der Reform 2010	S. 28
4.3.2 Die wesentlichen Akteure und ihre Argumentation	S. 29
4.3.2.1 Argumentation der Regierung	S. 29
4.3.2.2 Argumentation der Gewerkschaften	S. 30
4.3.2.3 Argumentation der Arbeitgeberverbände	S. 32
<u>4.4. Fazit</u>	S. 32
5. Schlussbetrachtungen	S. 34
5.1 Ergebnisse der Bachelorarbeit: Beantwortung der Leitfragen	S. 34
5.2 Ausblick: Divergente Entwicklung der Rentensysteme	S. 37
6. Erklärung	S. 38
7. Bibliographie	S. 39

1. Einleitung

Die Erhöhung des Renteneintrittsalters um zwei Jahre ist in Frankreich wie in Deutschland Gegenstand zahlreicher Debatten. Wer als Rentner zukünftig seinen Anspruch auf eine volle Rente ohne Abzüge erwerben will, muss länger arbeiten. Dies ist eine Maßnahme, die die ganze Gesellschaft betrifft, da das Rentensystem ein wichtiger Bestandteil des Sozialstaates ist. Wenn es um die zentralen Fragen der Finanzierung und Leistung von Sozialversicherungen geht, bleibt die öffentliche Reaktion nicht aus. Die Rentenpolitik ist „ein umkämpftes Politikfeld, indem immer wieder aufs Neue festgelegt wird, wie groß der Anteil der nationalen Ressourcen sein soll, den die Gesellschaft für die Altersvorsorge auszugeben bereit ist“.¹ Deutschland und Frankreich weisen in ihren Rentensystemen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf, wobei in dieser Arbeit vorwiegend die gesetzliche Rentenversicherung betrachtet werden soll. Ihre Ausgestaltung ist Ausdruck bestimmter kultureller Wertevorstellungen, welche eine große Rolle für die Rentenpolitik spielen. Deshalb sollen die sie bestimmenden Leitbilder im Zentrum der Arbeit stehen, wobei der Begriff „Leitbild“ folgendermaßen definiert wird:

„Unter einem Leitbild wird die Vorstellung, wie eine Gesellschaft bzw. ein gesellschaftliches Subsystem gestaltet werden soll, verstanden. Leitbilder können als langfristige Konzepte, die Grundsätze, Ziele und Instrumente in einen möglichst widerspruchsfreien Zusammenhang bringen, begriffen werden.“²

Insbesondere soll in dieser Arbeit, die einen Vergleich der für das deutsche und französische Rentensystem gültigen Leitbilder zum Gegenstand hat, untersucht werden:

1. Welche Leitbilder liegen den jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungen zugrunde?
2. Wie bestehen die Leitbilder in der Reformpolitik?
3. Durch welche Inhalte und Argumente treten die Leitbilder in den Diskursen über die Rentenreformen hervor?

Es soll zunächst in einem ersten Kapitel die ideengeschichtliche Entstehung der Rentensysteme in Deutschland und Frankreich dargelegt werden. Es ist wichtig zu verstehen, wie und warum das länderspezifische Leitbild der deutschen und französischen

¹ Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 47

² Tuchtfield in Zingel: *Leitbilder der Alterssicherung*, S. 17

gesetzlichen Rentenversicherung entsteht, und welche Akteure auf diese Entstehung Einfluss nehmen. Es folgt ein kurzes Kapitel über die Herausforderungen, die sich aufgrund wachsender Defizite ab den 1980er Jahren für die gesetzliche Rentenversicherung einstellen, und seitdem eingeschlagene Reformwege.

Diese zum Thema hinführenden Kapitel sind wichtig, um im dritten Kapitel konkret die Argumentation der Reformen 2007 in Deutschland und 2010 in Frankreich auf die Leitbilder hin untersuchen zu können. Anhand einflussreicher Akteure sollen die Diskurse über die Rentenreformen nachgezeichnet werden. Es geht darum zu untersuchen, welche Inhalte und Argumente hinsichtlich der Erhöhung des Renteneintrittsalters vorgebracht werden und wie sich darin die Leitbilder manifestieren. Die Analyse folgt dem Ansatz des akteurszentrierten Institutionalismus, der Politikergebnisse als Produkt der Intentionen der handelnden Akteure erklärt³. Die zu analysierenden Akteure werden sich auf die jeweiligen nationalen Regierungen und die Sozialpartner, d.h. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, beschränkt.

Da sich seit den 1990er Jahren der Rhythmus einander ablösender Rentenreformen beschleunigt hat⁴, sind diese regelmäßig Untersuchungsgegenstand der politik- und sozialwissenschaftlichen Forschung. Auch über die Reformen 2007 und 2010 ist einiges geschrieben worden. Die für diese Arbeit verwendete Literatur stammt im Wesentlichen aus der Deutsch-Französischen Bibliothek in Ludwigsburg und ist vor allem von den Wissenschaftlerinnen Kufer und Veil, sowie den Wissenschaftlern Bode und Kaufmann verfasst worden. Bei der Auswahl der Literatur wurde auf eine interkulturelle Ausrichtung der Dokumente geachtet.

³ Egle: *Reformpolitik in Deutschland und Frankreich*, S. 56

⁴ Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 47

2. Die ideengeschichtliche Entstehung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland und Frankreich

2.1 Erste Alterssicherungen Ende des 19./ Anfang des 20. Jahrhunderts

Als Bismarck im Jahr 1889 die Invaliden- und Alterssicherung⁵ im Rahmen der Sozialversicherungsgesetze in **Deutschland** einführt, steht die **Absicherung** der Arbeiter **vor Invalidität** in Form von Kompensationszahlungen für nachlassende Erwerbsfähigkeit im Vordergrund⁶. Das Alter nimmt im sozialpolitischen Diskurs kaum Raum ein, es wird vielmehr als physisch bedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgelegt:⁷

„(...) Und so fand auch das Alter, da ab einer bestimmten Altersgrenze Teilinvalidität von vornherein angenommen wurde, Eingang in die Versicherung.“⁸

Der Grund, warum die Invalidität und nicht das Alter im Zentrum der Versicherung steht, findet sich in der gesellschaftlichen Struktur: Im Vergleich zum nach wie vor agrarisch geprägten Frankreich ist die Industrialisierung in Deutschland weiter fortgeschritten. Die Zahl der Industriearbeiter ist demzufolge höher und es drängt eine Antwort auf die Frage, wie man mit den Risiken der „physisch bedingten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit (...) hervorgerufen durch die modernen industriellen Arbeitsbedingungen“, konkret also der erhöhten Verletzungsgefahr in den Betrieben, verfahren soll⁹. Bismarck möchte mit der Einführung der Sozialversicherung insgesamt den mit der Industrialisierung aufkommenden Klassenkonflikt entschärfen.¹⁰

In **Frankreich** wird das erste Rentenversicherungsgesetz als eine obligatorische Arbeiter- und Bauernrente (*Loi sur les retraites ouvrières et paysannes*) 1910 beschlossen¹¹. Im Gegensatz zu Deutschland geht es vorrangig darum, ein **System für die Alterssicherung** aufzubauen, die Absicherung der Invalidität ist kein gleichwertiger Bestandteil¹²:

⁵ Schniedewind: *Soziale Sicherung im Alter*, S. 31: Ab 1899 nur noch Invalidenversicherung genannt

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd., S. 34

„Den Kern dieses Gesetzes bildeten (also) Altersrenten für städtische Industrie- und gewerbliche Arbeiter sowie für Landarbeiter und kleine Pächter ab einer Altersgrenze von 65, ab 1912 von 60 Jahren“¹³.

Die Begründung findet sich in der anderen Gesellschaftsstruktur: Im ländlich geprägten Frankreich gibt es vor allem Kleinbetriebe und Selbstständige statt industrielle Großbetriebe mit hoher Vernutzung der Arbeitskraft.¹⁴ Zwar ist die Invalidität damit kein unbekanntes Problem, aber im Unterschied zu Deutschland verlangt in Frankreich ein demographisches Problem nach einer Lösung: die Geburtenrate ist Anfang des 20. Jahrhunderts rückläufig, die alten und der staatlichen Unterstützung bedürftigen Menschen mehren sich. Sie sind als gesellschaftliche Gruppe präsenter als die Arbeiter und verlangen nach einer anderen Problemlösungsstrategie.¹⁵

2.1.1 Herleitung erster Leitbilder der Alterssicherungen

In **Deutschland** geht es bei der Einführung eines **Versicherungsmodells für die erwerbstätigen Arbeitnehmer** darum, „die Arbeiter als einheitlichen Stand oder Klasse zu begreifen und die Verbesserung ihrer Gesamtsituation zum Ziel staatlichen Handelns zu machen“¹⁶. Damit geht es um die Umsetzung von Kollektivinteressen. Finanziert wird diese für Arbeiter obligatorische Versicherung fast ausschließlich durch Beiträge, die von Arbeitgebern und -nehmern zu erbringen sind¹⁷. Die Selbstverwaltung in Form von Körperschaften und institutionelle Beteiligung der Arbeiter ermöglicht den Gewerkschaften zwar Einfluss zu nehmen, jedoch wird deren Entwicklung und Arbeit behindert¹⁸. Der Staat ist nicht neutral, vielmehr zeichnet er sich durch eine Nähe zur „Unternehmerklasse“ aus¹⁹.

In **Frankreich** soll das erste Gesetz zur Altersversicherung eine **Mindestsicherung für Beschäftigte mit einem Gehalt unterhalb einer bestimmten Grenze** festschreiben²⁰, die wie in Deutschland durch Beiträge von Arbeitnehmern und -gebern sowie einen staatlichen Zuschuss finanziert werden soll. Doch die Bevölkerung reagiert mit Widerstand und lehnt die

¹³ Ebd., S. 31

¹⁴ Ebd., S. 37f.

¹⁵ Ebd., S. 37

¹⁶ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 272

¹⁷ Ebd., S. 270

¹⁸ Ebd., S. 261 bzw. S. 271: „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ von 1878 beinhaltet polizeiliche Behinderungen der Gewerkschaftsarbeit.

¹⁹ Nipperdey in ebd., S. 271

²⁰ Documentation Francaise: *La protection sociale en France*, S. 133

Reglementierung der Versicherung durch den Staat ab, was dazu führt, dass das Gesetz kaum Anwendung findet²¹. Eine breite Front richtet sich zunächst gegen eine obligatorische Versicherung: Der bis dahin vorherrschenden Ideologie des Liberalismus folgend, dominiert der Gedanke zur individuellen Selbsthilfe²². Während die wohlhabenderen Schichten in der Lage sind, einen Teil ihres Einkommens zurückzulegen und für sich alleine vorzusorgen, schließen sich die französischen Arbeiter auf Basis freiwilliger Mitgliedschaften zu „Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ (Im Folgenden: *mutuelles*)²³ zusammen. Dieses ständische bzw. nach Berufen organisierte Genossenschaftswesen dehnt sich mit der Zeit auf den Mittelstand aus und gewinnt an Einfluss.

2.1.2 Zwischenfazit

Um die Jahrhundertwende des 19./20. Jahrhunderts prägen sich in Deutschland und Frankreich die **ersten Leitbilder der Alterssicherung** heraus: Diese sind länderspezifisch, da sie aus einem unterschiedlichen nationalen Kontext entstehen.

Das **französische Leitbild** ist das der **Altersvorsorge (*prévoyance*) durch Sparen**²⁴, die für den Großteil der Bevölkerung durch berufsgruppenbezogene bzw. ständische *mutuelles* organisiert wird. Der Rentier, der im Alter von seinem Ersparten lebt, ist das vorherrschende und bis dahin akzeptierte Idealbild²⁵. Dies impliziert eine freie Entscheidung darüber, wann der Einzelne in den Ruhestand geht. Vor diesem Hintergrund erscheint eine staatliche Mindestsicherung wie eine Intervention in die individuelle Lebensführung.

Das **deutsche Leitbild** ist von der **Vorstellung der Arbeit als Wert** an sich geprägt, der Ruhestand ist mit dem Attribut der Dekadenz behaftet und Nichtarbeit wird mit gesellschaftlicher Ächtung gestraft²⁶. Erst wenn ein Arbeiter zu alt ist, greift eine paritätisch finanzierte Risikoversicherung, die eine Kompensationszahlung für Lohneinbußen für den Arbeiter darstellt²⁷.

²¹ Schniedewind: *Soziale Sicherung im Alter*, S. 32

²² Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 226

²³ Bode: *Solidarität im Vorsorgestaat*, S. 76

²⁴ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 226

²⁵ Schniedewind: *Soziale Sicherung im Alter*, S. 41

²⁶ Ebd., S. 39f.

²⁷ Ebd., S. 32

2.2 Die gesetzliche Rentenversicherung nach 1945

2.2.1 Grundsätzlicher Aufbau der Rentensysteme

Die rudimentären Alterssicherungen werden in Deutschland und Frankreich nach dem zweiten Weltkrieg stark erweitert und zu leistungsstarken gesetzlichen Rentenversicherungen als fester Bestandteil des Sozialstaates ausgebaut. **Die bestehenden Leitideen werden weiter fortgeschrieben und ergänzt.** Um diese Fortentwicklung richtig zu interpretieren, soll vorab der Aufbau des deutschen und französischen Rentensystems in Grundzügen erläutert werden.

Die Basis des deutschen und französischen Rentensystems bildet eine **umlagefinanzierte²⁸ gesetzliche Rentenversicherung**. Diese ist obligatorisch und umfasst den Großteil der erwerbstätigen Bevölkerung. Die Rentenhöhe steht durch die zu leistenden Rentenbeiträge pro Monat von Arbeitgeber und Arbeitnehmer damit in einem engen Bezug zum Erwerbsleben, wobei beide Länder für bedürftige alte Menschen eine Grundsicherung eingeführt haben. Außerdem differenzieren beide gesetzlichen Rentenversicherungen nach Angestellten der Privatwirtschaft, Beamten und Selbstständigen.

Die Unterschiede beginnen im institutionellen Aufbau: Während in Deutschland die meisten Erwerbstätigen Rentenansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung (GRV) erwerben, die als staatlicher Träger auf Bundesebene verschiedene Rentenversicherungen unter sich vereint²⁹, erwerben die französischen Erwerbstätigen Versorgungsansprüche bei verschiedenen Rentenkassen³⁰. Die gesetzliche Rentenversicherung in Frankreich gliedert sich in die Grundversorgung (*régime de base*) und die ebenfalls obligatorische Zusatzversicherung (*régime complémentaire obligatoire*)³¹. Die Verwaltung der Rentenkassen erfolgt zwar prinzipiell durch die Sozialpartner³², jedoch kann der Staat praktisch mehr Einfluss auf die Rentenversicherung nehmen³³. Bei bestimmten Berufen oder Branchen im öffentlichen Sektor wird die gesetzliche Rente in diversen Sondersystemen (Im Folgenden: *régimes spéciaux*) geregelt³⁴. Ihre Regelungen und Zugangsrechte sind im

²⁸ Vgl. Kufer: *Die Rente mit 67*, S. 52: „Die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entrichtete Beitragszahlungen werden nicht zur Bildung von Rücklagen, sondern zur Finanzierung der laufenden Renten verwendet.“

²⁹ Internetseite der Deutschen Rentenversicherung

³⁰ Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S. 6

³¹ Vgl. Documentation Française: *La protection sociale en France*, Notice 5: «La pension de retraite servie par les régimes de base est (donc) calculée sur la base d'un salaire limité. Pour obtenir un meilleur taux de remplacement, il convient de souscrire une assurance complémentaire.»

³² Anm.: Das sind die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie deren Verbände

³³ Documentation Française: *La protection sociale en France*, S. 34f.

³⁴ Veil, *Zukunft der Alterssicherung*, S. 54

Vergleich zum privaten Sektor (Im Folgenden: *régime général*), in welchem Beschäftigte aus Industrie, Handel und Dienstleistungen versichert sind, günstiger und stehen deshalb in der Kritik³⁵. Sondersysteme bestehen für die Polizei, Krankenhäuser, SNCF³⁶ und RATP.³⁷ Auf die Gründe für diesen komplexen Aufbau der gesetzlichen Rente in Frankreich wird später zurückzukommen sein.

Neben der obligatorischen gesetzlichen Rentenversicherung gibt es in beiden Ländern, allerdings in unterschiedlicher Ausprägung, eine **betriebliche Zusatzversorgung** als zweite und eine **individuelle Altersvorsorge** als dritte Komponente. Beide beruhen auf freiwilligen Leistungen, entweder durch den Arbeitgeber in Form von Betriebsrenten³⁸ oder dem persönlichen Entschluss vorzusorgen. Die betriebliche Zusatzversorgung und die individuelle Altersvorsorge sind als Ansparinstrumente zu verstehen und damit kapitalgedeckt³⁹. Während sich in Frankreich diese beiden Komponenten nicht so recht durchsetzen können, hat die betriebliche Zusatzversicherung in Deutschland eine höhere Bedeutung und auch die private Altersvorsorge (Riester Rente) gewinnt seit ihrer Einführung 2001 an Bedeutung⁴⁰.

2.2.2 Grundlegende Neuordnung 1957 in Deutschland

Nach dem Zweiten Weltkrieg bietet sich in Deutschland im Zuge des Wiederaufbaus die Möglichkeit die bestehende Invaliden- und Alterssicherung zu überdenken.⁴¹ Gleichzeitig sieht man aber keinen Grund das bestehende Bismarcksche Versicherungsmodell gänzlich aufzugeben.⁴² Die Rentenreform von 1957 wird die bestehende Alterssicherung daher mit neuen Ordnungsideen auf eine neue Grundlage stellen⁴³.

Bis zu diesem Zeitpunkt war sie eine rudimentäre, die familiäre Unterstützung ergänzende Existenzsicherung für Arbeiter gewesen, welche mit einem Notbehelf für arme Leute assoziiert wurde.⁴⁴ Die Reform von 1957 sieht zwar eine Kontinuität der Rentenversicherung

³⁵ Ebd.

³⁶ Anm.: Französische Staatbahn

³⁷ Anm.: Staatsunternehmen für Metro, Straßenbahnlinien und Busverkehr

³⁸ Veil, *Zukunft der Alterssicherung*, S. 73

³⁹ Vgl. Documentation Francaise: *La protection sociale en France*, S. 133: Eingezahlte Beiträge werden verzinst an den Erwerbstätigen bei Rentenbeginn ausgezahlt.

⁴⁰ Kufer: *Die Rente mit 67*, S. 54

⁴¹ Zingel: *Leitbilder der Alterssicherung*, S. 34

⁴² Ebd.

⁴³ Hockerts: *Die Rentenreform 1957*, S. 93

⁴⁴ Ebd. bzw. Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 55

als eine beitragsfinanzierte Pflichtversicherung für die Arbeitnehmerschaft vor, aber sie soll in ihrer Bedeutung aufgewertet werden.⁴⁵ Neben diesem anvisierten Ziel der allgemeinen Wohlstandssteigerung sollte aber auch erwähnt werden, dass in der Verelendung der Rentner ein sozialer Sprengstoff lag und die Regierung Adenauer dies als Gefahr für die anstehenden Bundestagswahlen deutete.⁴⁶

Die entscheidende Neuerung ist, dass die gesetzliche Rentenversicherung eine **Lohnersatzfunktion** bekommt und diese „Rente als Alterslohn“ zu einer Lebensstandardversicherung führt.⁴⁷ Das Äquivalenzprinzip soll dafür sorgen, „dass den eingezahlten Beträgen gleichwertige Leistungen gegenüberstehen“⁴⁸, so dass nach einem 45jährigen Erwerbsleben eine sog. **Standardrente** von 70% des durchschnittlichen Nettogehaltes ausbezahlt wird.⁴⁹ Desweiteren erfolgt die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nun nach dem Umlageverfahren, welches „als der organisatorischen Ausdruck des Generationenvertrages betrachtet werden (kann)“⁵⁰:

„Die Solidarität zwischen den Schaffenden und den Altersrentnern muss durch die Solidarität zwischen den Generationen ergänzt werden. In diesem Sinne könnte gesetzlich bestimmt werden, dass die heute Schaffenden, weil sie einen bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens der Alterssicherung der heutigen Rentner zur Verfügung stellen, in gleicher Weise in ihrem Alter von den dann Schaffenden bedacht werden.“⁵¹

Der Reformplan eines Solidarvertrages zwischen jeweils zwei Generationen des Kölner Privatdozenten für Wirtschaftstheorie, Wilfried Schreiber, bringt damit neben der Lohnersatzfunktion mit der **Dynamisierung der Renten** die zweite entscheidende Neuerung. Da die Lohnentwicklung in den Beitragszahlungen berücksichtigt wird, sollen die Rentner automatisch von der wirtschaftlichen Produktivitätssteigerung der Wirtschaft im Zuge des Neuaufbaus profitieren⁵². Die Erwartungshaltung, dass die Chancen nachrückender Generationen auf Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse im Alter mindestens so groß sind wie die der ihnen vorangegangenen Generationen,⁵³ wird erfüllt. Die Reform

⁴⁵ Zingel: *Leitbilder der Alterssicherung*, S. 100

⁴⁶ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 275 bzw. Hockerts: *Die Rentenreform 1957*, S. 95

⁴⁷ Hockerts: *Die Rentenreform 1957*, S. 93 bzw. Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 69

⁴⁸ Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 55

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Schreiber in Kaufmann: *Sozialpolitik und Sozialstaat*, S. 171

⁵² Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 283

⁵³ Heubach: *Generationengerechtigkeit*, S. 42

erhöht die damals laufenden Renten im Durchschnitt um 60%⁵⁴, was als „ein Stück nachholender Gerechtigkeit für eine Schicht (gewertet wurde), die bis dahin im Schatten des Wirtschaftswunders gestanden hatte.“⁵⁵

Die Sozialpartner reagieren positiv auf die Rentendynamisierung: Die Anbindung der Rentenentwicklung an die Lohnentwicklung erlaubt den Arbeitgebern ihre Einflussnahme bei Tarifverhandlungen zu steigern⁵⁶. Die Gewerkschaften, welche seit 1918 als „berufene Vertreter der Arbeiterschaft“ und als gleichberechtigte Tarifpartner anerkannt sind⁵⁷ unterstützen die Rentendynamisierung ebenfalls⁵⁸.

Diese Konvergenz lässt den Schluss zu, dass zwischen den großen Volksparteien und Wirtschaftsverbänden bezüglich einer sozialpolitisch flankierten marktwirtschaftlichen Ordnung ein Basiskonsens besteht⁵⁹.

2.2.3 Grundlegende Neuordnung 1945 in Frankreich

Nach dem Zweiten Weltkrieg durchläuft Frankreich einen durchgreifenden und raschen Modernisierungsprozess, in dessen Verlauf die noch stark landwirtschaftlich und kleinindustriell geprägte Wirtschaft die Transformation in eine moderne Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft erfährt.⁶⁰ Es besteht ein Grundkonsens dahingehend, dass die wirtschaftliche Entwicklung und Erneuerung massiver staatlicher Impulse bedarf, deren Steuerung der staatlichen Verwaltungselite zukommt (Im Folgenden: *planification*).⁶¹ Zu diesem Zweck wird eine staatliche Planungsbehörde (*Commissariat au plan*) gegründet, die *planification* wird zur nationalen Aufgabe erklärt, zu der jeder Bürger seinen Teil beizutragen hat.⁶² Diese „Aufgabenteilung“ entspricht der **Grundvorstellung eines Sozialvertrages**, welcher besagt, dass „das staatlich organisierte (...) Kollektiv (...) eine „Bringschuld“ gegenüber dem einzelnen Bürger (hat), so wie dieser einen seiner Kräfte entsprechenden Beitrag an die nationale Gemeinschaft erbringen muss“⁶³.

⁵⁴ Hockerts: *Die Rentenreform 1957*, S. 103

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Zingel: *Leitbilder der Alterssicherung*, S. 229

⁵⁷ Vgl. Staatslexikon: Stines-Legien-Abkommen in Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 277

⁵⁸ Hockerts: *Die Rentenreform 1957*, S. 99

⁵⁹ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 275

⁶⁰ Schild, Uterwedde: *Frankreich*, S. 138

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd. S. 219 und 138, Documentation Francaise: *La protection sociale en France*, S. 8, Kaufmann : *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 215

⁶³ Bode: *Solidarität im Vorsorgestaat*, S. 77

Der Sozialversicherungsexperte Pierre Laroque trägt einen erheblichen Anteil an der Modernisierung. Er wird mit dem Plan einer umfassenden Sozialversicherung (*sécurité sociale*) beauftragt, welcher auch eine Neuordnung der französischen Rentenversicherung beinhaltet. Dieser Plan ist stark von den Ideen des britischen Sozialreformers Beveridge⁶⁴ beeinflusst, der für ein staatliches Fürsorgemodell für die gesamte Bevölkerung plädiert:

„Leitideen waren dabei eine Garantie für die gesamte Bevölkerung gegen alle Risiken sowie die Garantie eines Lebensminimums, ferner die Vereinheitlichung des Systems und schließlich die gemeinsame Verwaltung der Sozialversicherung durch die Leistungsberechtigten und den Staat“⁶⁵.

Die gesamte Bevölkerung würde demnach durch ein einheitliches System versichert sein, welches dem „Wirrwar“ von mittlerweile 727 verschiedenen Sozialversicherungskassen ein Ende setzt.⁶⁶ Der Staat möchte die Differenzierung nach gesellschaftlichen Schichten abschaffen⁶⁷ und die privatwirtschaftliche Versicherung von Einzelinteressen durch eine kollektive Pflichtversicherung ersetzen.

Diese Idee der Vereinheitlichung und der Verstaatlichung stößt auf entschiedenen Widerstand bei den Sozialpartnern. Bisher hat der große Teil der Erwerbstätigen die Alterssicherung über die vom Staat unabhängigen *mutuelles* bezogen, und die Arbeitgeber haben ihrerseits paternalistisch in Eigenregie soziale Vorkehrungen getroffen⁶⁸. Da die Arbeitgeberschaft (*patronat*) und die Gewerkschaften (*syndicats*) ihren Einfluss verteidigen, ist eine einheitliche und verstaatlichte Organisation nicht wie geplant realisierbar.

Die neue Rentenversicherung ist am Ende ein Kompromiss: Nur innerhalb des staatlichen Basissystems (*régime de base*), welches 80% der Bevölkerung erfasst, finden einheitliche Regeln ihre Anwendung.⁶⁹ Aufgrund der Tradition der *mutuelles* und bestimmten Sondersituationen werden gesonderte Rentenversicherungen als *régimes spéciaux* für Beschäftigte der Landwirtschaft, Selbstständige und im öffentlichen Sektor gewährt.⁷⁰ Statt

⁶⁴ Vgl. Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 56: „Der liberale Sozialreformer Lord William Beveridge hatte 1942 einen von der britischen Regierung in Auftrag gegebenen Plan für die Umgestaltung der (britischen) Sozialversicherung vorgelegt („Beveridge Report“), der wegweisend für Reformbewegungen auch in anderen europäischen Ländern wurde.“

⁶⁵ Schmid: *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich*, S. 140

⁶⁶ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 229f.

⁶⁷ Documentation Française: *La protection sociale en France*, S. 8

⁶⁸ Bode: *Solidarität im Vorsorgestaat*, S. 82

⁶⁹ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 230

⁷⁰ Documentation Française: *La protection sociale en France*, S. 33

die berufsgruppenspezifische Fragmentierung von vor 1945 abzuschaffen, bedeutet dies die Fortsetzung der Klassendifferenzen, meint der Soziologe und Volkswirt Wallimann.⁷¹ Die Sozialwissenschaftler Bode und Veil sind der Ansicht, dass sich daraus eine **berufsgruppenspezifische Solidarität**⁷² (Im Folgenden: *solidarité professionnelle*) als **Schlüsselbegriff der französischen Rentenpolitik** ableiten lässt⁷³.

Die Sozialpartner können in dieser Auseinandersetzung um die Gestaltung der Rentenversicherung ihren Einfluss erfolgreich verteidigen. Die Rentenkassen bekommen die Aufgabe der Verwaltung in Eigenregie übertragen, und erhalten damit die Kompetenz zugesprochen, die Höhe der Beitragssätze und die Berechnungsgrundlage eigenständig festzulegen.⁷⁴ Dem Staat verbleibt zunächst nur die Rolle des Schiedsrichters.⁷⁵

Was die Finanzierung des gesetzlichen Rentensystems betrifft, hat sich Frankreich nicht an den Ideen von Beveridge, sondern an Bismarck orientiert: Die gesetzliche Rentenversicherung ist künftig umlagefinanziert und damit durch die Beiträge von Arbeitgeber- und Nehmern getragen. Die von Beveridge vorgeschlagene Steuerfinanzierung wird nur für eine **mindestsichernde Leistung im Alter** (*minimum vieillesse*) übernommen. Im Sinne eines staatlich garantierten sozialen Ausgleiches auf Grundlage des Sozialvertrages soll möglichst die ganze Bevölkerung in den Kreis der Versicherten einbezogen und damit vor Altersarmut bewahrt werden⁷⁶. Die mindestsichernde Leistung im Alter ist Ausdruck einer nationalen Solidarität (*solidarité nationale*), welche für die Sozialwissenschaftler Bode und Veil ein zweiter Schlüsselbegriff der französischen Rentenpolitik ist.⁷⁷

2.3 Fazit

Wie sich in diesem Teilkapitel gezeigt hat, wird die Sicherung im Alter in Deutschland und Frankreich nach dem Zweiten Weltkrieg grundlegend neu geordnet. Das bedeutet allerdings nicht, dass die **bestehenden Leitbilder** durch neue ersetzt werden. Im Gegenteil: Sie werden **weiterentwickelt**.

Aus dem **deutschen Leitbild** einer Risikoversicherung für Arbeiter wird eine

⁷¹ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 230

⁷² Anm.: Zwischen den Berufsgruppen der erwerbstätigen Generation

⁷³ Bode, Veil: *Dossier Arbeit, Gesundheit, Renten*, S. 37

⁷⁴ Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S.6

⁷⁵ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 234

⁷⁶ Ratzmann: *Reform des französischen Wohlfahrtsstaates*, S. 17

⁷⁷ Bode, Veil: *Dossier Arbeit, Gesundheit, Renten*, S. 37

Lebensstandardversicherung für Erwerbstätige **auf Grundlage des Generationenvertrages**. Dieser organisatorische Ausdruck des Umlageverfahrens steht für die Chancengerechtigkeit zwischen den Generationen: Was man als Erwerbstätiger einbezahlt, möchte man als Rentner wieder ausbezahlt bekommen.

Das **französische Leitbild** wird **auf die Grundlage des Sozialvertrages** gestellt. Da sich die Tradition der *mutuelles* durchsetzt, wird mit Verweis auf die Sonderstatute je nach Zugehörigkeit zu einzelnen Berufsgruppen – oder Branchen entschieden, wie viel der einzelne Erwerbstätige zu der gesetzlichen Rentenversicherung beizutragen hat. Jene Erwerbstätige, die nicht in der Lage waren ausreichend in die Rentenversicherung einzubezahlen, sollen gemäß dem Sozialvertrag im Alter dennoch abgesichert sein. Für das zu bearbeitende Thema ist für die französische Rentenversicherung vor allem die **Leitidee der *solidarité professionnelle*** als Ausprägung des Sozialvertrages relevant.

3 Die gesetzliche Rentenversicherung unter Anpassungsdruck

3.1 Krise der Wohlfahrtsstaaten

Nach der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Alterssicherung in Deutschland und Frankreich schrittweise weiter verbessert. Bis in die 1980er Jahre stehen Rentenreformen für eine Ausweitung der sozialen Rechte im Alter⁷⁸. Das starke Wirtschaftswachstum der Nachkriegszeit führt zu Vollbeschäftigung in ganz Europa⁷⁹, und die zum größten Teil paritätisch finanzierte deutsche und französische Rentenversicherung trägt sich selbst. Erst die Ölpreiskrisen der 70er Jahre bremsen den Ausbau der Wohlfahrtsstaatlichkeit⁸⁰. Als Folge des sinkenden Wirtschaftswachstums stellt sich immer drängender die Frage, „wie groß der Anteil der nationalen Ressourcen sein soll, den die Gesellschaft für die Altersvorsorge auszugeben bereit ist“.⁸¹

Infolge des sinkenden Wirtschaftswachstums steigen die **Arbeitslosigkeit** und in der Folge die Defizite der Rentenkassen. Insbesondere in Frankreich bereitet die hohe Jugendarbeitslosigkeit, die heute zu den höchsten in Europa zählt, und die niedrige Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer Anlass zur Sorge⁸². Außerdem wird die Finanzierung der Rentenversicherungen in beiden Ländern durch die **demographische Entwicklung** belastet: Die steigende Lebenserwartung in Deutschland und Frankreich, sowie die sinkende Geburtenrate in Deutschland verschärfen die Situation zusätzlich.

Demographische Entwicklung und Arbeitslosigkeit führen in beiden Ländern zu einer **Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Beitragsempfängern**, da immer weniger Erwerbstätige für immer mehr Rentner aufkommen müssen. Die umlagefinanzierten Rentenversicherungen in Deutschland und Frankreich sind nicht mehr in der Lage sich selbst zu finanzieren, und der Staat wird in zunehmenden Maße durch Zuschüsse aus Steuermitteln in die Finanzierung der gesetzlichen Rente eingebunden. Steigende Defizite als Folge eines niedrigen Wirtschaftswachstums lassen Verteilungsfragen zu einem harten Verteilungskampf werden.⁸³

⁷⁸ Veil, *Zukunft der Alterssicherung*, S. 47

⁷⁹ Kaufmann, Nationale Traditionen der Wohlfahrtsstaatlichkeit und das „Europäische Sozialmodell“, S. 19

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 47

⁸² Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S. 4f.

⁸³ Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 47

3.1.1 Deutsche Reformwege

In Deutschland beginnen 1989 die **Leistungskürzungen⁸⁴ der gesetzlichen Rentenversicherung** mit der Heraufsetzung der Altersgrenzen auf 65 Jahre, der Kürzung der Anerkennung der Ausbildungszeiten auf 7 Jahre und der Umstellung der Rentenanpassung von der Brutto- auf die Nettolohnentwicklung⁸⁵. Außerdem werden Abschläge bei einem vorzeitigen Rentenbeginn eingeführt, was einen Perspektivenwechsel von der Rente als Alterslohn hin zu einer der Versicherungslogik entnommenen Betonung der Rentenlaufzeiten bedeutet.⁸⁶ Mit der Verabschiedung des *Rentenüberleitungsgesetzes* von 1991 wird das Rentensystem der Bundesrepublik auf die neuen Bundesländer übertragen, was einen starken Kostenanstieg nach sich zieht und eine Erhöhung des Beitragssatzes notwendig macht.⁸⁷

Gerade die Erhöhung der Beitragssätze erweist sich jedoch als problematisch, denn diese bedeutet ein Anstieg der Lohnnebenkosten für die Unternehmen. Aus diesem Grund wird mit dem **Altersvermögens- und Altersvermögensergänzungsgesetz 2001** die Richtungsänderung hin zu einer Versicherungs- statt Sicherungslogik weiter ausgebaut. **Künftig geht es nicht mehr um das definierte Sicherungsziel einer Standardrente, sondern um die Beitragsstabilität zwischen den Generationen.**⁸⁸ Die Leistung der gesetzlichen Rente wird weiter abgesenkt, und im Gegenzug die freiwillige **private und die betriebliche Altersvorsorge** durch staatliche Förderungsmaßnahmen **massiv gestärkt**⁸⁹. Dabei möchte der Staat insbesondere jene unterstützen, die von den Kürzungen der gesetzlichen Rentenversicherung besonders betroffen sind⁹⁰. Zukünftig wird sich eine ausreichende Rente erst aus der Zusammensetzung von gesetzlicher, privater und betrieblicher Rente ergeben.⁹¹

⁸⁴ Vgl. Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S. 8: Grundsätzlich werden in Rentenreformen Maßnahmen ergriffen, die die Einnahmen der Rentenkassen erhöhen und/oder die Ausgaben kürzen.

⁸⁵ Veil, *Zukunft der Alterssicherung*, S. 69

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Wrobel: *Notwendig und gerecht?*, S. 101

⁸⁸ Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 69

⁸⁹ Pilz: *Das politische System Deutschlands*, S. 298

⁹⁰ Veil, *Zukunft der Alterssicherung*, S. 72

⁹¹ Ebd., S. 70

3.1.2 Französische Reformwege

Mit dem Ziel **kostendämpfende Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung** zu realisieren, wird 1993 eine Erhöhung der Beitragszeiten von 37,5 auf 40 Jahre für die abschlagfreie Rente und eine Rentenanpassung an die Preis-statt Lohnentwicklung beschlossen⁹². Die Einführung eines kapitalfinanzierten Ansparinstruments scheidet am Widerstand der Gewerkschaften, welche darin einen Angriff auf das Umlageverfahren sehen⁹³. Stattdessen wird eine Sozialsteuer (*contribution sociale généralisée, CSG*) eingeführt, die unter anderem das wachsende Defizit der Rentenkassen abfedern soll⁹⁴.

Da diese Reform aber nur Versicherte des Basissystems betrifft, wird in den darauffolgenden Jahren die Angleichung (*équité*) zwischen dem *régime général* und den *régimes spéciaux* debattiert. Bereits zwei Jahre später steht die nächste Reform an, durch die gerechte Anpassungen zwischen den privaten und öffentlichen Sektoren vorgenommen werden sollen⁹⁵.

Außerdem möchte Premierminister Juppé 1995 mit der Reform eine **Neuordnung der parlamentarischen und politischen Kontrolle der Sozialversicherungen und damit des Rentensystems** gesetzlich verankern⁹⁶. Konkret geht es darum, den staatlichen Einfluss über die Argumentation, der Staat habe die besseren Kontrollmöglichkeiten, hinaus zu legitimieren⁹⁷. Nachdem sich die Sozialpartner als unfähig erwiesen haben, die Defizite der Rentenkassen auszugleichen, hat der Staat zwar die Verwaltung übernommen, aber der damit verbundene wachsende staatliche Einfluss wird nicht akzeptiert⁹⁸. Schließlich halten die Sozialpartner ihre Selbstverwaltung der Rentenkassen für verfassungsrechtlich garantiert.⁹⁹ So scheidet diese Reform am Ende am entschlossenen Widerstand der Gewerkschaften, die ihre verfassungsrechtlich garantierten Kompetenzen bedroht sehen und die Reform als einen Angriff auf das republikanische Selbstverständnis glaubhaft darstellen¹⁰⁰. Die Gewerkschaften haben sich durchgesetzt und den **Streik als mächtiges Druckmittel** etabliert. Spätere Regierungen setzen daher mehr auf den Dialog mit den Sozialpartnern denn auf Alleingänge. Die Angleichung der Rentenregelungen des *régimes spéciaux* an das *régime général* bleibt dennoch auf der politischen Agenda.

⁹² Veil, *Zukunft der Alterssicherung*, S. 66

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd., S. 67

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Documentation Française: *La protection sociale en France*, S. 35

⁹⁸ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 234

⁹⁹ Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 67

¹⁰⁰ Ebd.

3.2 Fazit

Wie das Teilkapitel gezeigt hat, stehen die deutsche und französische gesetzliche Rentenversicherung vor **ähnlichen Herausforderungen**: Die Zugangsregelungen müssen aufgrund des stetig wachsenden Defizits infolge der Arbeitslosigkeit und den demographischen Entwicklungen verändert werden. Die Reformen weisen dabei durchaus Ähnlichkeiten auf, so wurde beispielsweise in beiden Ländern eine Umstellung von der brutto- auf die nettolohnbezogene Rentenentwicklung vorgenommen. Deutlicher als diese Gemeinsamkeiten treten jedoch **Unterschiede in der Verteidigung des Umlageverfahrens** hervor:

In **Deutschland** verlangt das Leitbild der **Generationengerechtigkeit** nach einer für alle Generationen nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Wegen des Primats der Beitragsstabilität kann die gesetzliche Rente alleine aber keine Lebensstandardsicherung bewahren, sondern erst gemeinsam mit der kapitalfinanzierten betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Insofern hat sich das Leitbild des Generationenvertrages um Nuancen weiterentwickelt.

In **Frankreich** wird das Umlageverfahren dagegen verteidigt, was bedeutet, dass sich die Reformen um deren zukunftsfeste Gestaltung drehen. Vor diesem Hintergrund werden berufsgruppenspezifische Regelungen immer stärker hinterfragt, die **berufsgruppenbezogene Solidarität als Wesenszug des Sozialvertrages gerät unter Druck**. Während sich die Regierung immer stärker für eine Angleichung der Regelungen einsetzt, verteidigen die Gewerkschaften die für einzelne Berufsgruppen vorteilhaften Sondersysteme.

4 Diskurse über die Leitbilder der Rentenreformen 2007 (Deutschland) und 2010 (Frankreich)

4.1 Der Analyserahmen: Institutioneller Kontext, Quellen und Untersuchungszeitraum

Dem theoretischen **Ansatz des akteurszentrierten Institutionalismus**¹⁰¹ folgend sollen im vorliegenden Kapitel die Argumentationen der für die Rentenreformen 2007 in Deutschland und 2010 in Frankreich entscheidungsrelevanten Akteure in Bezug auf die Leitbilder des Generationenvertrages in Deutschland und des Sozialvertrages in Frankreich analysiert werden. Diese Analyse erfolgt auf **Basis** von Positionspapieren und Reden, da diese eine Untersuchung der subjektiven Sichtweise der Akteure ermöglichen. Diese von den jeweiligen politischen Interessen geleitete Blickrichtung wird durch kommentierende Beiträge in Form von Presseartikeln und wissenschaftlichen Arbeiten ergänzt. Die Dokumente beziehen sich auf die **Untersuchungszeiträume** von Februar 2006 bis März 2007 in Deutschland und in Frankreich von Januar bis Oktober 2010.

Was die Auswahl der zentralen Akteure angeht, soll der zunächst zu untersuchende Akteur die **deutsche bzw. französische Regierung** sein, denen angesichts der staatlichen Verpflichtung zur Defizitdeckung stets entscheidende Bedeutung für die Einleitung von Reformvorhaben zukommt. In Frankreich wird die Regierung im untersuchten Zeitraum zwar von Premierminister François Fillon (UMP) geleitet, aber dennoch bestimmt Präsident Nicolas Sarkozy (UMP) die Richtlinien der Politik¹⁰². In Deutschland wird 2007 die Große Koalition von CDU/CSU und SPD von Kanzlerin Angela Merkel geführt.

Da eine Anhebung des Renteneintrittsalters eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit bedeutet, geht es gleichzeitig um eine verträgliche Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer. Hierbei spielen die **Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände** eine zentrale Rolle, weshalb diesen Akteure im Folgenden ebenfalls entscheidende Bedeutung zukommt. In Deutschland werden die meisten Arbeitnehmer von dem *Deutschen Gewerkschaftsbund* (im Folgenden: DGB) als Dachorganisation verschiedener Einzelgewerkschaften vertreten, die Interessen der Arbeitgeber von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (im Folgenden: BDA)¹⁰³. In Frankreich gibt es keine

¹⁰¹ Vgl. Egle: *Reformpolitik in Deutschland und Frankreich*, S.56: Dieser Ansatz wurde aufgrund der „Grundannahme (...) dass Politikergebnisse als das Produkt der Intentionen handelnder Akteure innerhalb eines bestimmten institutionellen Kontextes erklärt werden können, (gewählt).“

¹⁰² Vgl. Schild, Uterwedde: *Frankreich*, S. 76: „Der Präsident steht (...) -sofern er über eine parlamentarische Mehrheit verfügt- im Zentrum der politischen Auseinandersetzungen und bestimmt die Richtlinien der Politik.“

¹⁰³ Schmid: *Arbeitsbeziehungen und Sozialer Dialog im alten und neuen Europa*, S. 59 und S. 61

vergleichbaren gewerkschaftlichen und unternehmerischen Dachorganisationen. Die Interessenvertretung von Arbeitnehmern und – gebern ist zersplittert in kleinere miteinander konkurrierenden Einheiten. In der Analyse werden zur Vereinfachung die gemeinsamen Standpunkte der Sozialpartner sowie die Argumentationen der zahlenmäßig größten Gewerkschaft *Confédération française démocratique du travail* (Im Folgenden: CFDT) und des zahlenmäßig größten Arbeitgeberverbandes *Mouvement des entreprises de France* (Im Folgenden: Medef) berücksichtigt.

4.2 Die deutsche Debatte zur Anhebung des Renteneintrittsalters

4.2.1 Ausganglage und Eckpunkte der Reform 2007

Nach den Bundestagswahlen im Herbst 2005 ergibt sich mit der Großen Koalition eine für Reformvorhaben **günstige institutionelle Konstellation**¹⁰⁴: Die Regierungspartner verfügen über komfortable Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat, der breite Konsens zwischen den großen Volksparteien ist in Deutschland essentiell für erfolgreiche Sozialreformen¹⁰⁵. Gleichzeitig verstärkt die vorherrschende **Wirtschaftslage** den Handlungsdruck, eine **schwache Konjunktur** und damit einhergehend eine schlechte Lage auf dem Arbeitsmarkt lassen die Defizite der gesetzlichen Rentenversicherung weiter ansteigen¹⁰⁶.

Es sind also politisches Kalkül und finanzieller Handlungsbedarf, die die Rentenreform von 2007 begründen. Im „**Altersgrenzenanpassungsgesetz**“¹⁰⁷ wird beschlossen, das gesetzliche **Renteneintrittsalter**¹⁰⁸ ab 2012 und bis 2029 stufenweise¹⁰⁹ von 65 auf 67 Jahre **anzuheben**. Die Anhebung um zwei Jahre gilt auch für spezielle Rentenarten wie die Altersrente für Schwerbehinderte, Altersrente für unter Tage beschäftigte Bergleute, Erwerbsminderungsrenten¹¹⁰ und Witwenrenten. Lediglich Erwerbstätige, die 45 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, sollen unverändert mit 65 Jahren in

¹⁰⁴ Delhees: *Wohlfahrtsstaatliche Reformkommunikation*, S. 127

¹⁰⁵ Kaufmann: *Varianten des Wohlfahrtsstaates*, S. 305

¹⁰⁶ Delhees: *Wohlfahrtsstaatliche Reformkommunikation*, S. 127

¹⁰⁷ Folgende Regelungen vgl. Internetseite der Deutschen Rentenversicherung

¹⁰⁸ Vgl. Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S. 10: „(Das) Alter, mit dem ein Mitglied eines Vorsorgesystems Anspruchsberechtigung auf eine volle Pensions- bzw. Rentenleistung erreicht (d.h. unabhängig von der Zahl der erbrachten Beitragsjahre).“

¹⁰⁹ Anm.: Eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit je nach Geburtsmonat für die zwischen 1947 und 1963 geborenen Jahrgänge

¹¹⁰ Vgl. Kufer: *Die Rente mit 67*, S. 55: „Eine Erwerbsminderungsrente kann von jenen beantragt werden, welche aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht fähig sind, bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters zu arbeiten.“

Rente gehen können. Ein früheres Rentenbezugsalter ist ab 65 Jahre möglich, sofern der Antragsteller mit 63 Jahren 35 abgeleistete Beitragsjahre nachweisen kann, allerdings sind dann Abschläge von 3,6% pro Jahr bis zum 67. Lebensjahr hinzunehmen. Mit der Anhebung des Renteneintrittsalters wurde im Rahmen der **Initiative „50plus“** eine Verbesserung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer zum Ziel erklärt.¹¹¹ Mit dieser flankierenden Maßnahme sollten Anreize geschaffen werden, um ältere Arbeitnehmer länger ins Erwerbsleben einzubinden. „Die Botschaft, in Zukunft länger arbeiten zu müssen, verknüpft (e) die Regierung (...) mit dem Angebot, mehr dafür zu tun, dass auch tatsächlich länger gearbeitet werden kann.“¹¹²

4.2.2 Die wesentlichen Akteure und ihre Argumentation

Die Anhebung des Renteneintrittsalters wurde bereits einige Jahre zuvor von verschiedenen Sachverständigen empfohlen¹¹³. 2003 hatte die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme (besser bekannt als die nach ihrem Vorsitzenden benannte „Rürup-Kommission“) auf dringenden Handlungsbedarf hingewiesen und eine Anhebung des Renteneintrittsalters empfohlen. Zwei Jahre später schließt sich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung dieser Meinung an.

4.2.2.1 Argumentation der Regierung

Die Empfehlung einer Anhebung des Renteneintrittsalters wird durch den Koalitionsvertrag 2005/2006 in das politische Programm aufgenommen und Anfang Februar 2006 konkretisiert. Die Voraussetzung für die Umsetzung des Reformvorhabens¹¹⁴ der Regierung

¹¹¹ Internetseite Bundesministerium für Arbeit und Soziales

¹¹² Delhees: *Wohlfahrtsstaatliche Reformkommunikation*, S.129

¹¹³ Heiser: *Rente mit 67*, S. 11

¹¹⁴ Vgl. Internetseite des Deutschen Bundestages:

Nachdem der Entwurf der Bundesregierung die erste Lesung passiert hatte, beginnt die Ausschussarbeit. In den Ausschüssen konzentrieren sich die Abgeordneten auf ein Teilgebiet der Politik. Sie beraten alle dazugehörigen Gesetze vor der Beschlussfassung und versuchen, bereits im Ausschuss einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu finden, was für die Abstimmung in der dritten Lösung essentiell ist. Im Fall der Rentenreform 2007 weiß die Regierung die Mehrheit hinter sich. Für das zu behandelnde Thema sind deshalb die parallel stattfindenden öffentlichen Anhörungen relevant, die es einerseits den Abgeordneten ermöglicht, Expertenmeinungen zu strittigen Sachverhalten einzuholen, andererseits die Interessenvertreter von DGB und BDA die Möglichkeit haben, ihre Positionen darzulegen. Dabei können die Sozialpartner versuchen, auf das Reformvorhaben Einfluss zu nehmen.

ist ein *Elitenkompromiss*¹¹⁵ zwischen dem damaligen Arbeitsminister Müntefering (SPD) und Kanzlerin Merkel (CDU), dessen zügige Umsetzung die Öffentlichkeit und selbst die eigenen Parteien überrascht¹¹⁶. Während sich die Kanzlerin mit direkten Stellungnahmen zurückhält, ist der Arbeitsminister die Schlüsselfigur für die Rentenreform¹¹⁷. Müntefering macht deutlich dass die Erhöhung des Renteneintrittsalters notwendig ist, um die **gesetzliche Rentenversicherung für die kommenden Generationen zukunftsfest zu machen**¹¹⁸. Als Voraussetzung dafür nennt Müntefering die Wahrung der Balance zwischen den Generationen:

*„Wer vor 50 Jahren sein Berufsleben begann, der kennt noch die 48-Stunden-Woche und weiß, dass damals im Schnitt zehn Jahre lang Rente gezahlt wurde. Heute haben wir die 35-bis- 40-Stunden-Woche und zahlen 17 Jahre lang Rente. Wir treten im Durchschnitt nicht mehr mit 16 ins Berufsleben ein, sondern mit 21. Wir arbeiten auch in Zukunft nicht länger, sondern weniger lang als die Generationen vor uns. 1960 kamen auf einen Rentner acht Personen im Erwerbsalter. (...) 2030 werden auf einen Rentner noch 1,9 Personen im Erwerbsalter kommen. (...) Wir müssen handeln (...), um das System so lukrativ wie möglich zu halten.“*¹¹⁹

Der Bundesarbeitsminister rechtfertigt anhand von Zahlen und Fakten die Erhöhung des Renteneintrittsalters mit der **gestiegenen Lebenserwartung**. Er möchte das Verhältnis von Arbeits- und Beitragsjahren zur erwarteten Dauer des Rentenbezugs ins Verhältnis setzen. Vor diesem Hintergrund sieht Müntefering die **Reformmaßnahme als generationengerecht** an. In der Einhaltung der Solidarität zwischen den Generationen haben Ausnahmeregelungen für körperlich anstrengende Berufe keinen Platz:

*„Man könne keine speziellen Berufe gesondert behandeln. Für eine derartige Regelung gebe es keine Möglichkeiten“.*¹²⁰

Dennoch soll die Erhöhung des Renteneintrittsalters durch die Initiative „50plus“ sozial

¹¹⁵ Vgl. Delhees: *Wohlfahrtsstaatliche Reformkommunikation*, S. 129: Die schnelle Einigung zwischen Arbeitsminister und Kanzlerin, den die Öffentlichkeit und selbst die eigenen Parteien ohne vorherige Konsultation vor vollendete Tatsachen stellt.

¹¹⁶ Ebd. S. 128f.

¹¹⁷ Tenscher: *100 Tage Schonfrist*, S. 216

¹¹⁸ Delhees: *Wohlfahrtsstaatliche Reformkommunikation*, S. 13

¹¹⁹ Plenarprotokoll 16/86: Rede des Arbeitsministers während der 2./3. Lesung des Gesetzesentwurfs, 09.03.07

¹²⁰ Artikel FAZ: *Müntefering lehnt alle Änderungen bei Rente mit 67 ab*, 08.02.06

abgedeckt werden.¹²¹ Der Zugang für ältere Arbeitnehmer müsse verbessert werden, da Deutschland den Erfahrungsschatz, d.h. das Wissen und Können der älteren Generationen brauche, um den Wohlstand aufrecht zu erhalten.¹²²

Neben der Generationengerechtigkeit ist die **Beschränkung der Beitragslasten** eine weitere zentrale Bedingung für eine zukunftsfähige gesetzliche Rente, „so dass (Arbeitnehmer und) (die) Betriebe nicht überfordert werden“.¹²³ Es sind strukturelle Reformen nötig, um die gesellschaftliche Ordnung der sozialen Marktwirtschaft zu erhalten, zu der es laut Kanzlerin Merkel keine Alternative gibt¹²⁴:

„Diese Investitionen (Anm.: Reformen) in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes ist keine Garantie, aber die Chance, dass Deutschland auch in Zukunft Hochleistungsland ist. Und damit auch ein Land mit insgesamt guter Alterssicherung bleibt.“¹²⁵

4.2.2.2 Argumentation des DGB

Die Initiative „50plus“ erleichtert nur bedingt die Verständigung mit den Gewerkschaften. Es kommt zu Protesten und Unterschriftenaktionen, bei denen ein **Ausbau der Erwerbsminderungsrente für gesundheitlich Beeinträchtigte** gefordert wird. Der DGB fordert damit für jene Erwerbstätige eine Flexibilisierung des Renteneintritts und führt zur Begründung vor allem erschwerte Arbeitsbedingungen und fehlende Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in den Betrieben an.¹²⁶ Nur die wenigsten Beschäftigten könnten deshalb bis 65 arbeiten und seien zu einem früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben gezwungen:

„Menschen, die im Schichtsystem in der Produktion oder im Hotel- und Gaststättengewerbe arbeiten, können nicht bis 65 durchhalten“, sagte NGG-Sekretärin Conny Weißbach. „Für diese bedeutet die Rente mit 67 nichts anderes als zwei Jahre längere Arbeitslosigkeit und eine sozial ungerechte Rentenkürzung.“¹²⁷

¹²¹ Delhees: *Wohlfahrtsstaatliche Reformkommunikation*, S. 129

¹²² Müntefering in ebd., S. 132

¹²³ Merkel in ebd., S. 130

¹²⁴ Internetseite der Bundesregierung

¹²⁵ Plenarprotokoll 16/86: Rede des Arbeitsministers während der 2./3. Lesung des Gesetzesentwurfs, 09.03.07

¹²⁶ Ausschussdrucksache 16(11)538, 22.02.07

¹²⁷ Internetseite des DGB

Deshalb sollten jene Erwerbstätige, die gesundheitlich beeinträchtigt sind, weiterhin mit 63 in Rente gehen können, wenn auch mit Abschlägen¹²⁸. Eigentlich gehörten die Abschläge für die Erwerbsminderungsrente jedoch abgeschafft, schließlich habe sich kein Versicherter seine Erwerbsunfähigkeit ausgesucht¹²⁹.

Insgesamt befürchtet das Vorstandsmitglied des DGB Buntenbach, dass durch die Anhebung des Renteneintrittsalters das **Risiko für Altersarmut** steigen könnte¹³⁰. Nach wie vor sei die Arbeitslosigkeit hoch und die wirtschaftliche Belebung führe nur zu einem langsamen Abbau der Arbeitslosigkeit.¹³¹ Der DGB erachtet die Initiative „50plus“ für nicht ausreichend, denn nach wie vor sei das Verhalten der Unternehmen von Altersdiskriminierung geprägt¹³². „Nur knapp die Hälfte der Betriebe (gäben) an, generell bereit zu sein, ohne Bedingungen ältere Arbeitnehmer einzustellen“.¹³³

Darüber hinaus begründet der DBG seine Ablehnung mit Blick auf die aktuelle Arbeitsmarktsituation¹³⁴. Man dürfe die Erhöhung des Renteneintrittsalters nicht rein finanzpolitisch mit dem Ziel der Beitragsstabilität begründen¹³⁵. Durch den längeren Verbleib der älteren Arbeitnehmer seien die **Chancen für die Jüngeren, einen Arbeitsplatz zu finden, beeinträchtigt**.¹³⁶

4.2.2.3 Argumentation des BDA

Der BDA hingegen beurteilt die Anhebung des Renteneintrittsalters als renten- und arbeitsmarktpolitisch notwendig und sinnvoll¹³⁷:

„Notwendig ist die Anhebung der Regelaltersgrenze vor allem mit Blick auf die gesetzliche Rentenversicherung. Die gesetzlichen Beitragssatz- und Rentenniveaueziele (max. 22% bzw. 42% bis 2030) können ohne die Rente mit 67 nicht eingehalten werden. Außerdem setzt ein

¹²⁸ Ausschussdrucksache 16(11) 538, 22.02.07

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Internetseite des Bundestages

¹³¹ Ausschussdrucksache 16(11) 555, 26.02.07

¹³² Ebd.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Internetseite des BDA

*Höheres gesetzliches Rentenalter Anreize zu einem späteren Austritt aus dem Erwerbsleben und begrenzt damit den demografisch bedingten Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials.*¹³⁸

Der **gestiegenen Rentenbezugsdauer** um durchschnittlich fünf Jahre für Frauen und zehn Jahre für Männer müsse Rechnung getragen werden, wenn man die Rente für Ältere sichern und für Jüngere bezahlbar halten wolle.¹³⁹ Der BDA hält für belegt, dass **durch die Anhebung des Renteneintrittsalters Anreize für einen späteren Austritt aus dem Erwerbsleben** gesetzt würden¹⁴⁰. Mit der Rente mit 67 könne man dem drohenden Fachkräftemangel vorbeugen¹⁴¹. Was Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters betrifft, soll nach wie vor im Alter von 63 Jahren der **Bezug einer Erwerbsminderungsrente** möglich sein. Eine Ausnahmeregelung für besonders langjährig Versicherte wird dagegen abgelehnt, um das Einsparvolumen der Reformmaßnahme nicht zu gefährden.¹⁴²

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Ausschussdrucksache 16(11)538, 22.02.07

4.3 Die französische Debatte zur Anhebung des Renteneintrittsalters

4.3.1 Ausgangslage und Eckpunkte der Reform 2010

Auf der politischen Agenda von Nicolas Sarkozy stehen bei Amtsantritt ehrgeizige sozial- und wirtschaftspolitische Reformpläne¹⁴³. Er möchte **ein tatkräftiger französischer Präsident** sein und die französische Verfassung gibt ihm die alle andere Akteure überragende Machtposition dazu. Auch soziale Errungenschaften, wie die unter Mitterand eingeführte Rente mit 60, fallen seinem Reformkurs zum Opfer, womit Sarkozy eine politische wie gesellschaftliche Zerreißprobe riskiert.¹⁴⁴

Was die wirtschaftliche Lage angeht, hat die **Wirtschafts- und Finanzkrise** das Defizit der Rentenversicherung weiter erhöht und demzufolge den politischen Handlungsbedarf notwendig gemacht.¹⁴⁵ Der wachsenden Staatsverschuldung wird mit einem rigiden Sparplan (*politique d'austerité*) begegnet, welcher auch ein Signal an die Finanzmärkte in Bezug auf die Kreditwürdigkeit Frankreichs sein soll.¹⁴⁶

Die für die Rentenform in Frankreich relevanten Rahmenbedingungen sind somit ein entschlossener, reformbereiter Präsident und eine schlechte wirtschaftliche Lage.

Der Sachverständigenrat *Conseil d'orientation de retraites*¹⁴⁷ (im Folgenden: COR) gibt wissenschaftlich fundierte Unterstützung und billigt die **Eckpunkte der Rentenreform 2010**.¹⁴⁸ So wird mit dem Ziel des Defizitenausgleiches eine schrittweise Erhöhung der Altersgrenzen um 2 Jahre für die ab 1951 geborenen Jahrgänge beschlossen. Das gesetzliche Renteneintrittsalter steigt damit von 60 auf 62 Jahre, während Beschäftigte der Bahn, Polizei und Krankenhäuser künftig mit 52 bzw. 57 Jahren in Rente gehen statt mit 50 bzw. 55 Jahren. Um dann ohne Abschläge in Rente gehen zu können, müssen die Antragsteller 40,5 und ab 2020 41,5 Beitragsjahre nachweisen können. Spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres sollen jedoch alle Beschäftigten einen vollen Rentenanspruch erreicht haben.

Parallel soll wie in Deutschland die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer gesteigert

¹⁴³ Uterwedde: *Sarkozys Wirtschafts- und Sozialreformen*, S. 2

¹⁴⁴ Kufer: *Zwischen Rentenreform und Affaire Bettencourt*, 03/2010

¹⁴⁵ Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S. 9

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Kaufmann: *Die französische Rentenreform 2010*, S. 47: „Eine Hauptaufgabe des COR ist es, die finanzielle Situation der Alterssicherung zu beobachten und Vorschläge zu ihrer Konsolidierung zu machen. COR trägt auch Verantwortung für die Entwicklung der Alterssicherung.“

¹⁴⁸ Eckpunkte vgl. Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S. 12

werden, allerdings soll es im Gegensatz zu Deutschland bei „Anerkennung spezifischer Arbeitsbedingungen (*pénibilité*) einen früheren Renteneintritt im Alter von 60 Jahren geben.

149

4.3.2 Die wesentlichen Akteure und ihre Argumentation

Auch in Frankreich sind **wissenschaftliche Studien von Experten** der Ausgangspunkt für die Anhebung des Renteneintrittsalters: In ihrem Bericht von 2008, mahnt die von Sarkozy eingerichtete „Attali-Kommission“¹⁵⁰, dass die Rentenausgaben die öffentlichen Ausgaben zu sehr belasten. Zwei Jahre später veröffentlicht der COR alarmierende Prognosen über das zu erwartende Defizit, das bereits in „2010 (...) die 2007 vom COR für das Jahr 2030 berechnete Höhe (erreicht)“¹⁵¹, Tendenz stark steigend für die Jahre 2020 bis 2050¹⁵².

4.3.2.1 Argumentation der Regierung

Der Aufforderung, eine politische Lösung für die drängenden Defizite zu finden, kommt die französische Regierung Anfang 2010 nach. Dabei will der Reformers Sarkozy **um jeden Preis an der umlagefinanzierten Rente festhalten**¹⁵³:

*«En janvier 2010, le président de République s'est engagé à sauver le système de retraite en répartition, pas à le transformer en profondeur.»*¹⁵⁴

Um die gesetzliche Rente auf eine solidere Finanzierungsbasis zu stellen, sollen mit Verweis auf die **gestiegenen Lebenserwartungen** das Renteneintrittsalter angehoben werden¹⁵⁵. Der Präsident kündigt an, die **Arbeitsbedingungen** in der Reform **berücksichtigen** zu wollen¹⁵⁶, lehnt aber diskutierte Steuererhöhungen, die nur bestimmte Bevölkerungsgruppen

¹⁴⁹ Vgl. Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S. 12: „Das Gesetz (...) spezifiziert diese Bedingungen nicht, in der Debatte genannt, werden jedoch Faktoren wie Schichtarbeit, Belastung durch krebserregende Stoffe, Lärm oder das Heben schwerer Lasten.“

¹⁵⁰ Vgl. Uterwedde: *Sarkozys Wirtschafts- und Sozialreformen*, S. 10: Die 2007 unter Sarkozy eingerichtete Reflexionsgruppe macht Angaben darüber, wie das Wachstumspotenzial des Landes gestärkt werden könne

¹⁵¹ Qickert: *Die Renten in Frankreich*, S. 10

¹⁵² Kufer: *Zwischen Rentenreform und Affaire Bettencourt*, 03/2010

¹⁵³ Kufer: *Ende der Rente mit 60*, S. 13

¹⁵⁴ Palier: *La réforme des retraites*, S. 102

¹⁵⁵ Allocution Bertrand, *Convention UMP sur les retraites*, 25.05.2010

¹⁵⁶ Discours Sarkozy: *Vœux aux partenaires sociaux*, 15.01.2010

betreffen würden, als Mittel für einen Defizitausgleich ab¹⁵⁷. Dementsprechend möchte Sarkozy eine **Reform mit einem gerechten und solidarischen Charakter, die von allen getragen wird**¹⁵⁸:

*«Une réforme responsable donc, mais aussi une réforme juste. Être juste, c'est d'abord de ne pas baisser les retraites. Être juste, c'est ne pas reporter l'effort sur les jeunes, mais le partager entre tous les actifs. Être juste, c'est demander un effort aux Français, en leur demandant de travailler plus longtemps, mais ne pas demander le même effort à tous les Français. C'est un point absolument fondamental. Être juste, c'est considérer que ceux qui ont plus de moyens que les autres doivent contribuer plus que les autres au financement de nos retraites.»*¹⁵⁹.

Bevor die Regierung die Verhandlungen¹⁶⁰ mit den Sozialpartnern und den Oppositionsparteien eröffnet, legt sie sich auf eine Anhebung des Renteneintrittsalters fest. Dabei möchte die Regierung auch die unterschiedlichen Renteneintrittsalter im *régime général* und den *régimes spéciaux* diskutieren:

*«Les différences (...) doivent être examinées mais avec sérieux et en posant sur la table tous les avantages et les inconvénients de telle ou telle situation.»*¹⁶¹

4.3.2.2 Argumentation der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften sprechen sich geschlossen gegen eine Erhöhung des Renteneintrittsalters aus:

„La remise en cause de l'âge légal à 60 ans est inacceptable et injuste, en particulier elle fait porter les efforts sur les salariés qui ont commencé à travailler tôt et les travailleurs et

¹⁵⁷ Allocution Sarkozy: *Introduction de la Conférence sur le déficit*, 28.01.2011

¹⁵⁸ Kufer: *Zwischen Rentenreform und Affaire Bettencourt*, 03/2010

¹⁵⁹ Discours Woerth, *Présentation de la réforme des retraites*, 16.06.2010

¹⁶⁰ Vgl. Schreiber: *Frust und Wut*, Kufer: *Zwischen Rentenreform und Affaire Bettencourt*, 03/2010: Wie in Frankreich vor Verhandlungsbeginn über sozialpolitische Reformen üblich, haben die Gewerkschaften zu Streiks aufgerufen, und so ihr Mitspracherecht demonstriert. Während zu Verhandlungsbeginn besänftigende Töne angeschlagen werden und die Akteure versichern, alle relevanten Themen ohne Tabus auf den Tisch zu bringen, spitzen sich die Verhandlungen bald auf ein kontrovers diskutiertes Thema zu: Die rentenrechtliche Ungleichbehandlung zwischen privatwirtschaftlichem und öffentlichem Sektor.

¹⁶¹ Allocution Bertrand, *Convention de l'UMP*, 25.05.2010

*travailleuses les plus précaires. La reconnaissance de la pénibilité est incontournable et ne peut se concevoir à partir d'un examen médical. La question des nouvelles ressources reste pleine et entière.*¹⁶²

Für jene Erwerbstätige, die **beschwerliche Arbeitsbedingungen** haben oder **früh ins Berufsleben gestartet** sind, wäre eine Erhöhung des Renteneintrittsalters ungerecht.

Wenn es nach der zahlenmäßig größten Gewerkschaft CFDT geht, könne es nicht sein, dass für die 72% der männlichen und 60% der weiblichen Arbeitnehmer, welche im Alter von 60 ihr Beitragslaufzeit abgeleistet hätten, um eine Rente ohne Abschläge zu beziehen, das Renteneintrittsalter erhöht wird¹⁶³. Es sei dann vielmehr eine individuelle Entscheidung, wann der Einzelne in Rente gehen wolle.¹⁶⁴ Was den vorzeitigen Renteneintritt nach einem beschwerlichen Erwerbsleben angeht, wird dieses mit einer verkürzten Lebensdauer der Arbeiter im Vergleich zu anderen Erwerbstätigen begründet¹⁶⁵.

Im Unterschied zur Regierung machen die Gewerkschaften die **schlechte Arbeitsmarktsituation** und infolge die gestiegene Arbeitslosigkeit für die Finanzierungsprobleme verantwortlich.¹⁶⁶ Aus Sicht der CFDT sei es ungerecht, die Erwerbstätigen die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und für die fehlenden Beitragszahlungen verantwortlich zu machen¹⁶⁷.

Um die Finanzierung der Rentenversicherung dennoch auf eine solidere Basis zu stellen, machen die Gewerkschaften alternative Lösungsvorschläge: Statt die Rentenkassen durch eine einheitliche Umsetzung der Erhöhung des Renteneintrittsalters aufzubessern, sei eine Erhöhung der Einkommens- und Kapitalsteuern eine deutlich solidarischere Methode, so die CFDT, als die Anhebung des Renteneintrittsalters.¹⁶⁸

Abgesehen davon sind sich die Gewerkschaften uneins darüber, wie vehement gegen die Anhebung des Renteneintrittsalters anzugehen ist: Während die *Force ouvrière* (FO) tritt mit eigenen Streikaufrufen hervor, tritt die *Confédération française de l'encadrement - Confédération générale des cadres* (CFE-CGC) zu Verhandlung über die Höhe des Renteneintrittsalter bereit¹⁶⁹.

¹⁶² Internetseite der CFDT

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Schreiber: *Wut und Frust*, S. 56

¹⁶⁷ Internetseite der CFDT

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Kufer: *Zwischen Rentenreform und Affaire Bettencourt*, 03/2010

4.3.2.3 Argumentation der Arbeitgeberverbände

Auch die Arbeitgeberverbände werden sich nicht in allen Punkten einig, sprechen sich aber gemeinsam für ein höheres Renteneintrittsalter aus, um das Umlageverfahren zu sichern¹⁷⁰. Dem Vorschlag der Gewerkschaften für höhere Steuern widersetzen sie sich jedoch geschlossen und lehnen auch eine **Erhöhung der Beitragssätze** ab:

*«Nous ne pouvons pas continuer à résoudre la question des retraites par une augmentation régulière des cotisations, que ce soient celles qui pèsent sur les employeurs ou celles qui pèsent sur les employés».*¹⁷¹

Die zahlenmäßig größte Arbeitgeberverband Medef sieht bei einer möglichen Erhöhung der Beitragssätze eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes¹⁷². Der zweite Lösungsansatz, die **Steuererhöhung**, lehnt die Präsidentin Parisot ab, da sie ihrer Meinung nach höchstens für zwei, drei Jahre eine positive Auswirkung für die Finanzierung der Rentensystems ergäben¹⁷³. Neben der Anhebung des Renteneintrittsalters sei dagegen für eine bessere Finanzierung die **Stärkung der kapitalfinanzierten Altersvorsorge** denkbar, denn so könne man die umlagefinanzierte Rentenversicherung entlasten und gleichzeitig erhalten¹⁷⁴. Dabei sollten die Ansparinstrumente so gestaltet werden, dass mehr Erwerbstätigen der Zugang dazu ermöglicht würde.¹⁷⁵

4.4 Fazit

Die wirtschaftlichen und politischen **Ausgangslagen** sind in Deutschland und Frankreich **ähnlich**: Die wirtschaftliche Situation ist in beiden Länder bedingt durch eine schwache Konjunktur und steigende Arbeitslosigkeit nicht gut. Desweiteren weisen beide Länder eine entschlossene Regierung auf, die einen günstigen Zeitpunkt nutzt, um ihr Reformvorhaben umzusetzen. Doch trotz vergleichbarer Ausgangsbasis werden die Rentendebatten zwischen den verschiedenen Akteuren inhaltlich mit **unterschiedlichen Schwerpunkten** geführt.

¹⁷⁰ Position et proposition du Medef

¹⁷¹ Artikel Libération: *Les syndicats reprochent au gouvernement sa précipitation*, 12.04.2010

¹⁷² Artikel Le journal des finances: *Parisot (Medef) contre toute hausse des cotisations*, 02.06.2010

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Position et proposition du Medef

¹⁷⁵ Ebd.

In **Frankreich** wird 2010 weiterhin die **umlagefinanzierte Rente von allen Akteuren verteidigt**, wobei der Arbeitgeberverband Medef sich einen Ausbau der kapitalfinanzierten Ansparinstrumente wünscht. Um das Defizit der Rentenversicherung zu reduzieren, sollen solidarische Maßnahmen ergriffen werden. Die Debatte dreht sich daher primär um die **Verteilung der „Reformlasten“ auf verschiedene gesellschaftliche oder berufliche Gruppen**: Warum sollen welche Beschäftigten mit bestimmten Berufen länger arbeiten als andere, oder sollen höhere Einkommen stärker berücksichtigt werden oder nicht.

Die Gewerkschaften setzen durch, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf eine Erwerbsminderungsrente durch die **Anerkennung von beschwerlichen Arbeitsbedingungen** (*pénibilité*) ausgeweitet werden¹⁷⁶. Das **Leitbild des Sozialvertrages** taucht in der **Ausprägung der berufsgruppenbezogenen Solidarität** auf.

In **Deutschland** dreht sich die Debatte 2007 vor allem darum, wie die **Generationengerechtigkeit** zwischen Erwerbstätigen und Rentnern **zukunftsfähig gestaltet** werden kann. Um die Balance zwischen den Generationen zu wahren, sind sich Regierung und BDA einig, dass eine Verlängerung des Erwerbslebens gerecht ist. Dabei wird implizit das Verhältnis von Arbeits- und Beitragsjahren zur erwarteten Dauer des Rentenbezugs ins Verhältnis gesetzt. Hierin manifestiert sich der Wille an einem modifizierten Leitbild des Generationenvertrages festzuhalten. Mehrheitlich verweisen die Akteure auf die Notwendigkeit die **Arbeitsbedingungen für ältere Erwerbstätige zu verbessern**, wofür auch die Initiative „50plus“ steht. Im Unterschied zu Frankreich wird die Erwerbsminderungsrente nicht ausgebaut und der Vorschlag der Gewerkschaften, bestimmte Arbeitsbedingungen anzuerkennen abgelehnt. Das **Ziel der Beitragsstabilität** lässt keine Ausnahmen zu, sie ist die über allem stehende Richtschnur.

¹⁷⁶ Kufer: *Die Rente mit 67*, S. 55

5 Schlussbetrachtungen

5.1 Ergebnisse der Bachelorarbeit: Beantwortung der Leitfragen

Das **Ziel** der Bachelorarbeit war ein **Vergleich der Leitbilder der Rentenreformen um die Anhebung des Renteneintrittsalters von 2007 in Deutschland und 2010 in Frankreich**. Um die Leitvorstellungen, die die jeweiligen Diskurse prägen, zu verstehen, war es notwendig zunächst den ideengeschichtlichen Hintergrund der deutschen und französischen Alterssicherung zu beleuchten. Anschließend wurde untersucht, wie die gesetzlichen Rentenversicherungen in beiden Ländern auf den finanziellen Anpassungsdruck infolge von Arbeitslosigkeit und nachteiliger demographischer Entwicklung reagieren und wie die jeweiligen Leitbilder diese Herausforderungen bestehen. Für die Rentenreformen 2007 und 2010 wurde dies anhand der wesentlichen Akteure untersucht.

Im **zweiten Kapitel** wurden die Leitbilder, die die jeweiligen Rentensysteme prägen, als langfristige Konzepte vorgestellt, die sich entsprechend ihrer nationalen Kontexte weiterentwickeln. Die **erste Leitfrage**, welche Leitbilder dem deutschen und französischen Rentensystem zugrunde liegen, wird hier **beantwortet**:

Wie beschrieben sieht die gesetzliche Rentenversicherung in **Frankreich** den **Sozialvertrag als Leitbild**, der die Modernisierung der Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur nach 1945 als nationale Aufgabe begreift. Der Beitrag des einzelnen Bürgers in Bezug auf seinen Beitrag zur Rentenversicherung wird nach seiner Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bzw. Berufsbranche geregelt. Diese Sichtweise stammt noch aus der Zeit vor 1945, die Tradition der ständisch bzw. nach Berufen organisierten *mutuelles* findet so ihre Fortsetzung und bleibt in Form der **berufsgruppenbezogene Solidarität** erhalten. Im Unterschied zum ersten Rentengesetz von 1910 kann nach dem Zweiten Weltkrieg eine nationale Solidarität auf Basis eines staatlich garantierten sozialen Ausgleichs etabliert werden. Um einen möglichst großen Teil der Bevölkerung im Alter abzusichern, wird eine mindestsichernde Leistung im Alter eingeführt (*minimum vieillesse*). Dies erklärt sich mit der Orientierung des französischen Rentensystems am Beveridge-Modell einer staatlichen Fürsorge für die gesamte Bevölkerung.

Wie dargestellt sieht die gesetzliche Rentenversicherung in **Deutschland** den **Generationenvertrag als Leitbild**. Deutschland folgt dabei dem Versicherungsmodell von Bismarck und begrenzt den Kreis der Versicherten auf Erwerbstätige. Die Solidarität zwischen den Generationen findet ihren organisatorischen Ausdruck in der Umstellung der

Finanzierung der Rente auf das Umlageverfahren. Fortan besteht die Erwartung, dass der Lebensstandard folgender Generationen im Alter mindestens so hoch ist, wie der vorangegangenen Generation.

Anschließend erläutert **Kapitel 3** die Herausforderungen für die gesetzlichen Rentenversicherungen in beiden Ländern in Form von Arbeitslosigkeit und demographischer Entwicklung. Hier zeigt sich, wie sich die Leitbilder unter dem Druck des steigenden Defizits in der Rentenversicherung bewähren. Hier wird die **zweite Leitfrage**, wie die Leitbilder in der Reformpolitik bestehen, **beantwortet**:

In **Deutschland** wird mit Blick auf das Leitbild des Generationenvertrages in der Rentenversicherung die **Beitragsstabilität zur Reformrichtschnur**. Die Solidarität zwischen den Generationen betont das Äquivalenzprinzip mit der spezifisch deutschen Konsequenz einer Abkehr von einer reinen Umlagefinanzierung der Renten hin zu einer immer stärker werdenden Kapitalfinanzierung.

Die **französische Alterssicherung** entwickelt sich dagegen zur Verteidigerin des Umlageverfahrens¹⁷⁷. Obwohl der Spielraum für eine solidarische Verteilung immer kleiner wird, ist nicht das ganze Leitbild des Sozialvertrages in Frage gestellt, wohl aber gerät die Ausprägung der berufsgruppenbezogenen Solidarität unter Druck. Aus staatlicher Sicht werden die Sonderregelungen für bestimmte Berufe oder Branchen unbeliebter. Die Gewerkschaften verteidigen dagegen die Sonderregelungen in den *régimes spéciaux*. In Frankreich stellen sich Verteilungsfragen primär nicht zwischen den Generationen, sondern innerhalb der erwerbstätigen Generation. Der französische Reformweg ist stärker umkämpft, als der deutsche, und es zeichnet sich eine Entwicklung ab: **Weg von den Sonderregelungen hin zu mehr Gleichheit (équité) zwischen den Sektoren**.

Das **vierte Kapitel** zeigt, wie die bisherigen Reformwege in Deutschland und Frankreich fortgesetzt werden. Obwohl beide Länder mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters einen vergleichbaren Weg einschlagen, ist die dahinter stehende Argumentation aufgrund des länderspezifischen Leitbildes unterschiedlich. Hier wird die **dritte Leitfrage**, durch welche Inhalte und Argumente die Leitbilder in den Diskursen über die Rentenreformen hervortreten, **beantwortet**:

¹⁷⁷ Veil, *Zukunft der Alterssicherung*, S. 82

Deutschland möchte das **Leitbild des Generationenvertrages** bewahren und verfolgt die zukunftsfeste Gestaltung der Rente für die kommenden Generationen. Die politischen Akteure (Bundesarbeitsminister Müntefering) begründen die Anhebung des Renteneintrittsalters mit der **gestiegenen Lebenserwartung** und demzufolge **gestiegener Rentenbezugsdauer**. Die Argumentation des BDA ist der der Regierung vergleichbar. Der Arbeitgeberverband fordert die **Beitragsstabilität** und gibt an, dass kein Platz für Ausnahmeregelungen sei.

Der DGB widersetzt sich dem Generationenvertrag nicht, setzt aber in seiner Argumentation andere Schwerpunkte, und fordert mehr sozial abfedernde Maßnahmen. Der Arbeitgeberverband fordert den **Ausbau der Erwerbsminderungsrente**, um eine Flexibilisierung des Ausstiegs aus dem Erwerbsleben für gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmer zu schaffen. Die Maßnahmen der Initiative „50plus“ seien unzureichend, denn nach wie vor sei die **Altersdiskriminierung am Arbeitsplatz** hoch. Desweiteren seien bei der damaligen Arbeitsmarktsituation durch ein längeres Erwerbsleben der Älteren die **Chancen der Jüngeren einen Arbeitsplatz zu finden beeinträchtigt**.

In **Frankreich** sehen sich die staatlichen Akteure dem Erhalt der umlagefinanzierte Rente verpflichtet. Das solidarische **Umlageverfahren entspricht nach ihren Vorstellungen am Ehesten dem staatlich garantierten sozialen Ausgleich im Rahmen des Sozialvertrages**. Präsident Sarkozy und Arbeitsminister Woerth sehen in der **Erhöhung des Renteneintrittsalters eine solidarische und von allen getragenen Reformmaßnahme**. Diese wird mit der gestiegenen Lebenserwartung gerechtfertigt, der die Rentenversicherung Rechnung zu tragen habe. Auch die Versicherten der *régimes spéciaux* sollen länger arbeiten, obgleich der Präsident verspricht, beschwerliche Arbeitsbedingungen und die damit verbundene kürzere Lebenserwartung zu berücksichtigen. Die Arbeitgeberverbände teilen im Wesentlichen die Argumentation der Regierung.

Die französischen Gewerkschaften verteidigen ebenfalls das Umlageverfahren, sehen jedoch Bedarf **solidarische Ausnahmeregelungen** zu schaffen. Es sei nicht gerecht auch jene länger arbeiten zu lassen, die einen beschwerliche Tätigkeit ausüben oder besonders früh angefangen haben zu arbeiten.

5.2 Ausblick: Divergente Entwicklung des deutschen und französischen Rentensystems

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Sondergutachten vom 18. Mai 2011 empfohlen, die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung weiter anzuheben.¹⁷⁸ Danach soll sie ab dem Jahr 2030 schrittweise bis ins Jahr 2060 auf 69 Jahre ansteigen. Der Rat verbindet damit die Forderung nach einer regelgebundenen Koppelung an die Entwicklung der künftigen Lebenserwartung. Der Rentenexperte Bert Rürup kritisiert in seinem Beitrag im Handelsblatt vom 23. Mai 2011 Vorausberechnungen der Bevölkerungsentwicklung mit einem so langen Projektionszeitraum, da sie in aller Regel heutige Annahmen zur Geburtenentwicklung und Lebenserwartung einfach fortschreiben. Seiner Meinung nach sind verlässliche Prognosen für konkrete Politikmaßnahmen auf dieser Basis nicht möglich.

In der deutschen Rentenpolitik hat man bereits mit der Rentenreform 2001 klar kommuniziert, dass die gesetzliche Rentenversicherung alleine keine ausreichende Rente mehr gewährleisten wird. Bode meint, dass „mit dem Riester-Modell ein neuer institutioneller Pfad beschritten worden (ist), der nun seine besondere Eigendynamik entfaltet“.¹⁷⁹

In Frankreich wird jedoch am bisherigen Weg festgehalten und innerhalb des vorgegebenen Umlagesystems nach Reformlösungen gesucht.¹⁸⁰ Um dieses zukunftsfähig zu gestalten, ist Veil der Meinung, dass es so reformiert werden müsste, dass es organisatorisch einheitlicher wird.¹⁸¹ Vor diesem Hintergrund ist eine divergente Entwicklung des deutschen und französischen Rentensystems zu verzeichnen.

¹⁷⁸ Folgende Informationen vgl. Artikel Handelsblatt: „Rente mit 69-nur gut gemeint“, 23.05.2011

¹⁷⁹ Bode: *Die Rentenfrage in Frankreich und Deutschland*, S. 20

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Veil: *Zukunft der Alterssicherung*, S. 82

6 Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommene Gedanken sind als solche gekennzeichnet. Diese Bachelorarbeit *„Die Erhöhung des Renteneintrittsalters. Ein Vergleich der Leitbilder der Rentenreformen von 2007 (Deutschland) und 2010 (Frankreich)“* wurde in gleicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Stuttgart, den 25. Mai 2011

Julia Göhringer

7 Bibliographie

Monographien

Bode, Ingo: *Solidarität im Vorsorgestaat. Der französische Weg sozialer Sicherung und Gesundheitsversorgung*. Frankfurt/Main: Campus Verlag GmbH, 1999

Delhees, Stefanie et al: *Wohlfahrtsstaatliche Reformpolitik. Westeuropäische Staaten auf Mehrheitssuche*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2008

De Montalembert, Marc (Hg): *La protection sociale en France*. La documentation Française, 2008

Egle, Christoph: *Reformpolitik in Deutschland und Frankreich. Wirtschafts- und Sozialpolitik bürgerlicher und sozialdemokratischer Regierungen seit Mitte der 90er Jahre*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009

Heiser, Patrick: *Rente mit 67. Eine politikfeldanalytische Betrachtung der Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters*. GRIN Verlag für akademische Texte, 2007

Heubach, Andrea: *Generationengerechtigkeit. Herausforderungen für die zeitgenössische Ethik*. Göttingen: V&R unipress Göttingen, 2008

Kaufmann, Franz-Xaver: *Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009

Kaufmann, Franz-Xaver: *Varianten des Wohlfahrtsstaates. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich*. Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag, 2003

Palier, Bruno: *La réforme des retraites*. Paris: Presses Universitaires de France, 2010

Pilz, Frank: *Das politische System Deutschlands*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2000

Schild, Joachim; Uterwedde, Henrik: *Frankreich. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006

Schmid, Josef; Kohler, Harald: *Arbeitsbeziehungen und Sozialer Dialog im alten und neuen Europa : Unterschiede - Gemeinsamkeiten – Kooperationen*. Baden-Baden: Nomos, 2009

Schmid, Josef: *Wohlfahrtsstaat: Krise und Reform im Vergleich*. Marburg: Metropolis, 1998

Tenscher, Jens: *100 Tage Schonfrist: Bundespolitik und Landtagswahlen im Schatten der Großen Koalition*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008

Wrobel, Sonja: *Notwendig und gerecht? Die Legitimation von Sozialreformen in Deutschland und Frankreich*. Frankfurt/Main: Campus Verlag, 2009

Zingel, Heribert: *Leitbilder der Alterssicherung. Deutschland und Niederlande im Vergleich*. Berlin: LIT Verlag, 2007

Beiträge in Sammelwerken

Kaufmann, Franz-Xaver: *Nationale Traditionen der Wohlfahrtsstaatlichkeit und das „Europäische Sozialmodell“*. In: Busch, Klaus: *Wandel der Wohlfahrtsstaaten in Europa*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2008

Kufer, Astrid: *Ende der Rente mit 60: eine Analyse der französischen Rentenreform 2010*, Ludwigsburg: Deutsch-Französisches Institut, 2010 (Aktuelle Frankreich- Analysen, Nr. 24)

Ratzmann, Nora: *Reform des französischen Wohlfahrtsstaates. Die Einführung innovativer Finanzierungsinstrumente am Beispiel des Allgemeinen Sozialbeitrages (Contribution Sociale Généralisée)*. Ludwigsburg: Deutsch-Französisches Institut, 2010 (dfi compact, Nr. 8)

Schniedewind, Karen: *Soziale Sicherung im Alter. Nationale Stereotypen und unterschiedliche Lösungen in Deutschland und Frankreich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*. In: Francia 21/3. 1994. Sigmaringen: Thorbecke, 1995

Uterwedde, Henrik: *Sarkozys Wirtschafts- und Sozialreformen. Eine Zwischenbilanz*. Ludwigsburg: Deutsch-Französisches Institut, 2009 (Aktuelle Frankreich- Analysen, Nr. 22)

Veil, Mechthild: *Zukunft der Alterssicherung: Rentenpolitik und Rentenreformen in Deutschland und Frankreich*. In: Neumann, Wolfgang: *Welche Zukunft für den Sozialstaat? Reformpolitik in Frankreich und Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004

Aufsätze in Zeitschriften

Bode, Ingo: *Die Rentenfrage in Frankreich und Deutschland: warum kleine Differenzen für große Unterschiede sorgen*. In: Dokumente. Gesellschaft für Übernationale Zusammenarbeit. Bonn, 2006

Bode, Ingo; Veil, Mechthild: *Arbeit, Gesundheit, Renten: Die ungleiche Entwicklung des Wohlfahrtsstaates in Frankreich und Deutschland*. In: Dokumente. Gesellschaft für Übernationale Zusammenarbeit. Bonn, 2003

Kufer, Astrid: *Die Rente mit 67? Die Zukunft der Altersvorsorge in Deutschland und Frankreich*. In: Dokumente : Zeitschrift für den deutsch-französischen Dialog. Bonn, Ausgabe 01/2011

Rürup, Bert: *Rente mit 69-nur gut gemeint*. Artikel Handelsblatt, 23.05.2011

Schreiber, Elisabeth: *Frust und Wut. Protestkultur auf Französisch*. In: Dokumente: Zeitschrift für den deutsch-französischen Dialog. Bonn, Ausgabe 01/2011

Tison, Véronique: *Parisot (Medef) contre toute hausse des cotisations*, Artikel Investir. Le Journal des Finances, 02.06.2010

Internetdokumente

Allocution Bertrand: *Convention UMP sur les retraites*. Online verfügbar unter: <http://www.miquelly.com/media/doc/intervention-xavier-bertrand-25-mai-2010.pdf>, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Allocution Sarkozy: *Introduction de la Conférence sur le déficit*. Online verfügbar unter: <http://www.elysee.fr/president/les-actualites/discours/2010/introduction-de-la-conference-sur-le-deficit.5441.html>, zuletzt geprüft im Mai 2011

Ausschussdrucksache 16(11)538. Online verfügbar unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/oeffentliche_Anhoerung_rv_altersgrenzenanpassungsgesetz.pdf, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Ausschussdrucksache 16(11)555. Online verfügbar unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/oeffentliche_Anhoerung_rv_altersgrenzenanpassungsgesetz.pdf, zuletzt geprüft im Mai 2011

BDA: *Rente mit 67 notwendig und sinnvoll*. Online verfügbar unter: [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/B1C69B03E2A4D741C12576E8003AEA68/\\$file/Rentemit67.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/B1C69B03E2A4D741C12576E8003AEA68/$file/Rentemit67.pdf), zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Online verfügbar unter: http://194.145.122.100/portal/9308/initiative__50plus__beschaeftigungsfahigkeit__und__beschaeftigungschancen__aelterer__menschen__verbessern.html, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Bundesregierung: *Den Sozialstaat reformieren, um ihn zu erhalten*. Online verfügbar unter: http://www.bundesregierung.de/nn_80876/Content/DE/Archiv16/Artikel/2006/05/2006-05-18-den-sozialstaat-reformieren-um-ihn-zu-erhalten.html, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

CFDT: *Le gouvernement écarte toute idée d'un véritable débat sur les retraites*. Online verfügbar unter: <http://www.cfdt.fr/rewrite/article/26753/les-actualites/mobilisations/2010/24-juin-2010/-le-gouvernement-ecarte-toute-idee-d-un-veritable-debat-sur-les-retraites.htm?idRubrique=9188>, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

CFDT: *Les huit clés du débat*. Online verfügbar unter: <http://www.cfdt.fr/rewrite/article/26393/les-actualites/protection-sociale/retraite/retraites:les-huit-cles-du-debat.htm?idRubrique=8964>, zuletzt geprüft im Mai 2011

CFDT: *Soyons clairs*. Online verfügbar unter: <http://www.cfdt.fr/rewrite/article/26393/les-actualites/protection-sociale/retraite/retraites:les-huit-cles-du-debat.htm?idRubrique=8964>, zuletzt geprüft im Mai 2011

Deutscher Bundestag: *Arbeitsmarktsituation Älterer hat sich verbessert*. Online verfügbar unter: http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33281667_kw08_pa_arbeit_sozial/index.html, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Deutscher Bundestag: *Weg der Gesetzgebung*. Online verfügbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung/weg.html>, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Deutsche Rentenversicherung: *Informationen zur Organisationsreform*. Online verfügbar unter: http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/DRV/de/Navigation/Deutsche_RV/Unternehmensprofil/Organisationsreform_node.html, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Deutsche Rentenversicherung: *Rente mit 67. Was ändert sich für mich?* Online verfügbar unter: http://www.mh-hannover.de/fileadmin/zentrale_einrichtungen/betriebliche_sozialberatung/download/Rentenversicherung/rente_mit_67.pdf, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

DGB: *Rente mit 67: 110.000 Unterschriften für besseren Schutz vor Altersarmut*. Online verfügbar unter: http://www.dgb.de/themen/++co++862ac2d4-3dca-11e0-6dfa-00188b4dc422/@@index.html?search_text=Rente+mit+67&x=0&y=0, zuletzt geprüft im Mai 2011

Discours Sarkozy: *Vœux aux partenaires sociaux*. Online verfügbar unter: <http://www.elysee.fr/president/les-actualites/discours/2010/voeux-aux-partenaires-sociaux.1632.html>, zuletzt geprüft im Mai 2011

Discours Woerth: *Présentation de la réforme des retraites*. Online verfügbar unter: <http://www.travail-emploi-sante.gouv.fr/actualite-presse,42/discours,44/presentation-de-la-reforme-des,11980.html>, zuletzt geprüft im Mai 2011

FAZ.Net: *Müntefering lehnt alle Änderungen bei Rente mit 67 ab*. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/artikel/C30923/streit-in-der-spd-muentefering-lehnt-alle-aenderungen-bei-rente-mit-67-ab-30141794.html>, zuletzt geprüft im Mai 2011

Hockerts, Hans Günter: *Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Rentenreform 1957*. Online verfügbar unter: <http://epub.ub.uni-muenchen.de/4663/>, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Kaufmann, Otto: *Die Rentenreform 2010 in Frankreich*. Online verfügbar unter: http://www.deutscherentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/130582/publicationFile/20314/Datei_Heft_2_Kaufmann.pdf, zuletzt abgeprüft im Mai 2011

Kufer, Astrid: *Zwischen Rentenreform und Affaire Bettencourt*. In: dfi aktuell, Ausgabe 03/2010

Libération: *Retraites: les syndicats reprochent au gouvernement sa précipitation*. Online verfügbar unter: <http://www.liberation.fr/economie/0101629733-coup-d-envoi-de-la-concertation-sur-les-retraites>, zuletzt geprüft im Mai 2011

Plenarprotokoll 16/86: Deutscher Bundestag. Stenographischer Bericht. Online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16086.pdf#P.8661>, zuletzt geprüft im Mai 2011

Position et Proposition du Medef. Online verfügbar unter: <http://www.toutsurlaretraite.com/dossier-retraites-2010-la-position-et-les-revendications-des-principaux-syndicats-sur-la-reforme.html>, zuletzt geprüft im Mai 2011

Quickert- Menzel, Éva: *Die Renten in Frankreich. Informationsmaterial April 2010*. Online verfügbar unter: http://www.france-blog.info/pdf/Les%20retraites%20en%20France_DE.pdf, zuletzt geprüft im Mai 2011